

B 18 / BF 17*



Beispiele für Fahrzeugkombinationen der Klasse B

Kein Vorbesitz

Kraftfahrzeuge – ausgenommen Kraftfahrzeuge der Klassen AM, A1, A2 und A – mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3 500 kg, die zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg oder mit Anhänger über 750 kg zulässiger Gesamtmasse, sofern 3 500 kg zulässige Gesamtmasse der Kombination nicht überschritten wird).

Einschluss: AM und L

Klasse B, weil die zulässige Gesamtmasse des Anhängers nicht größer als 750 kg ist und dieser Anhänger auch dann mitgeführt werden darf, wenn die zulässige Gesamtmasse des Zugfahrzeugs bereits 3 500 kg beträgt.

Zulässige Gesamtmasse 750 kg	3 500 kg	Klasse B, weil die zulässige Gesamtmasse des Zuges mit 3 220 kg innerhalb der zulässigen 3 500 kg für eine Fahrzeugkombination der Klasse B bleibt.	Zulässige Gesamtmasse 1 400 kg	1 820 kg
------------------------------	----------	---	--------------------------------	----------

B96 18 / BF 17*



Beispiel für eine Fahrzeugkombination der Klasse B mit Schlüsselzahl 96

Vorbesitz Kl. B

Einschluss: Keine

Die Fahrerlaubnis der Klasse B kann mit der Schlüsselzahl 96 erteilt werden für Fahrzeugkombinationen bestehend aus einem Kraftfahrzeug der Klasse B und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg, sofern die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 3 500 kg überschreitet, aber 4 250 kg nicht übersteigt.



Vorbesitz Kl. B

Einschluss: Keine

Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Klasse B und einem Anhänger oder Sattelanhänger bestehen, sofern die zulässige Gesamtmasse des Anhängers oder Sattelanhängers 3 500 kg nicht übersteigt.

BE 18 / BF 17*



*Begleitetes Fahren und während der Ausbildung zum Berufskraftfahrer.

C1 18



Vorbesitz Kl. B

Einschluss: Keine

Kraftfahrzeuge, ausgenommen Kraftfahrzeuge der Klassen AM, A1, A2 und A, mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3 500 kg, aber nicht mehr als 7 500 kg, und die zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg).

Befristet bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres. Nach Vollendung des 45. Lebensjahres für 5 Jahre. Bescheinigung über eine ärztliche Untersuchung, Augenärztliches Zeugnis oder entsprechende ärztliche Bescheinigung. Erneute Feststellung der Eignung nach jeweils 5 Jahren.

C1E 18



Vorbesitz Kl. C1

Einschluss: BE sowie D1E, sofern der Inhaber zum Führen von Fahrzeugen der Klasse D1 berechtigt ist.

Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug – der Klasse C1 und einem Anhänger oder Sattelanhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg bestehen, sofern die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 12 000 kg nicht übersteigt, – der Klasse B und einem Anhänger oder Sattelanhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3 500 kg bestehen, sofern die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 12 000 kg nicht übersteigt.

Befristet bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres. Nach Vollendung des 45. Lebensjahres für 5 Jahre. Bescheinigung über eine ärztliche Untersuchung, Augenärztliches Zeugnis oder entsprechende ärztliche Bescheinigung. Erneute Feststellung der Eignung nach jeweils 5 Jahren.

C 21



Befristet auf 5 Jahre, danach für jeweils 5 Jahre. Bescheinigung über eine ärztliche Untersuchung, Augenärztliches Zeugnis oder entsprechende ärztliche Bescheinigung. Erneute Feststellung der Eignung nach jeweils 5 Jahren.

CE 21



Befristet wie C

D 24



Bei Erstteilung betriebs- oder arbeitsmedizinisches Gutachten oder Gutachten BfG sowie eine Bescheinigung eines Arztes oder Zeugnis eines Augenarztes. Nach jeweils 5 Jahren Bescheinigung über eine ärztliche Untersuchung, Augenärztliches Zeugnis oder entsprechende ärztliche Bescheinigung. Bei einer Verlängerung über das 50. Lebensjahr hinaus, muss zusätzlich die Eignung wie bei der Erstteilung nachgewiesen werden.

DE 24



Befristet wie D

D1 21



Befristet wie D

D1E 21



Befristet wie D

Mindestalter nach dem Berufskraftfahrer-Qualifizierungs-Gesetz

Klasse	Ausbildung "Berufskraftfahrer" oder "Fachkraft im Fahrbetrieb"	Grundqualifikationsprüfung	Beschleunigte Grundqualifikation
C/CE	18 Jahre	18 Jahre	21 Jahre
C1/C1E	18 Jahre	18 Jahre	18 Jahre
D/DE	18 Jahre Linienverkehr bis 50 km	20 Jahre	21 Jahre Linienverkehr bis 50 km/h
D1/D1E	18 Jahre	nicht vorgesehen	21 Jahre

Neue Klassen

Mindestalter, Befristungen

AM 16



T 16 / 18



16 Jahre bei 40 km/h (bbH)
18 Jahre bei 60 km/h (bbH)

L 16



Befristungen

Führerscheine die ab dem 19. Januar 2013 ausgestellt werden, werden auf 15 Jahre befristet. Führerscheine, die vor dem 19. Januar 2013 ausgestellt wurden, sind bis zum 19. Januar 2033 umzutauschen.

Die Geltungsdauer der C- und D-Klassen bleibt davon unberührt.

Zusammenstellen von Fahrzeugkombinationen

Die zulässige Gesamtmasse einer Fahrzeugkombination errechnet sich aus der Summe der zulässigen Gesamtmasse der Einzelfahrzeuge ohne Berücksichtigung von Stütz- und Auflegelasten.

Beim Abschleppen eines Kraftfahrzeugs genügt die Fahrerlaubnis für die Klasse des abschleppenden Fahrzeugs.

Vorbesitz / Einschlussregelungen / Fahrzeuge

Kein Vorbesitz

Einschluss: Keine

- Zweirädrige Kleinkrafträder (auch mit Beiwagen) mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und einer elektrischen Antriebsmaschine oder einem Verbrennungsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³ oder einer maximalen Nenndauerleistung bis zu 4 kW im Falle von Elektromotoren.

- Krafträder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und einer elektrischen Antriebsmaschine oder einem Verbrennungsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³, die zusätzlich hinsichtlich der Gebrauchsfähigkeit die Merkmale von Fahrrädern aufweisen (Fahrräder mit Hilfsmotor),

- dreirädrige Kleinkrafträder und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge jeweils mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³ im Falle von Fremdzündungsmotoren, einer maximalen Nutzleistung von nicht mehr als 4 kW im Falle anderer Verbrennungsmotoren oder einer maximalen Nenndauerleistung von nicht mehr als 4 kW im Falle von Elektromotoren; bei vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen darf darüber hinaus die Leermasse nicht mehr als 350 kg betragen, ohne Masse der Batterien im Falle von Elektrofahrzeugen.

Kein Vorbesitz

Einschluss: AM, L

Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und selbstfahrende Arbeitsmaschinen oder selbstfahrende Futtermischwagen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h, die jeweils nach ihrer Bauart zur Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden (jeweils auch mit Anhängern).

Kein Vorbesitz

Einschluss: Keine

Zugmaschinen, die nach ihrer Bauart zur Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden, mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h und Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern, wenn sie mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h geführt werden, sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen, selbstfahrende Futtermischwagen, Stapler und andere Flurförderzeuge jeweils mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h und Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern.

Klasse (alt)

4

Die neuen Fahrerlaubnisklassen ab dem 19. Januar 2013



A1

A2

A

AM

L

T

C

C1

E

E

E

E

96

D1

E

D

E

Direkterwerb

B

Klasse (alt)

2

3

5

Die Klasse S

Die Klasse S wurde am 1. Februar 2005 in Deutschland eingeführt. Ab 19. Januar 2013 geht sie in der neuen Klasse AM auf.

Neue Klassen
Mindestalter, Befristungen

A 24 / 21* / 20**



A2 18



A1 16



Vorbesitz / Einschlussregelungen / Fahrzeuge

Kein Vorbesitz

Einschluss: A2, A1 und AM

- Krafträder (auch mit Beiwagen) mit einem Hubraum von mehr als 50 cm³ oder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h und

- dreirädrige Kraftfahrzeuge mit einer Leistung von mehr als 15 kW und dreirädrige Kraftfahrzeuge mit symmetrisch angeordneten Rädern und einem Hubraum von mehr als 50 cm³ bei Verbrennungsmotoren oder einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h und mit einer Leistung von mehr als 15 kW.

*Mindestalter für diese dreirädrigen Kraftfahrzeuge 21 Jahre

**Bei mindestens 2 Jahre Vorbesitz der Klasse A2

Kein Vorbesitz

Einschluss: A1 und AM

Krafträder (auch mit Beiwagen) mit einer Motorleistung von nicht mehr als 35 kW, bei denen das Verhältnis der Leistung zum Gewicht 0,2 kW/kg nicht übersteigt.

Übergangsrecht:
Erworbenen Fahrerlaubnisse der Klasse A beschränkt, dürfen ab 19.01.2013 Kraftfahrzeuge der Klasse A2 fahren und gelten nach zwei Jahren automatisch als Klasse A unbeschränkt.

1

1a

A
beschränkt
vor dem
19.01.2013

1b

Kein Vorbesitz

Einschluss: AM

- Krafträder (auch mit Beiwagen) mit einem Hubraum von bis zu 125 cm³ und einer Motorleistung von nicht mehr als 11 kW, bei denen das Verhältnis der Leistung zum Gewicht 0,1 kW/kg nicht übersteigt und

- dreirädrige Kraftfahrzeuge mit symmetrisch angeordneten Rädern und einem Hubraum von mehr als 50 cm³ bei Verbrennungsmotoren oder einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h und mit einer Leistung von bis zu 15 kW.

Unter Einarbeitung des Entwurfs der "Achten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer strassenverkehrsrechtlicher Vorschriften" vom 2.11.2013
(Bundesratsdrucksache 683/12)

Bearbeitungsstand: 25. November 2012